

aufgestellt am 01.02.2025

Verschmelzungsvertrag

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag soll die Beta Systems Software Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 38874 B, („**Beta Systems Software AG**“) als übertragende Gesellschaft auf die SPARTA AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 739820, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

Das Grundkapital der Beta Systems Software AG beträgt 4.600.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 4.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Das Grundkapital der SPARTA AG beträgt 4.822.917,00 Euro. Es ist eingeteilt in 4.822.917 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Die SPARTA AG ist an der Beta Systems Software AG mit 3.470.600 Stückaktien und damit in Höhe von rund 75,45% beteiligt; für Rechnung der SPARTA AG werden keine weiteren Aktien an der Beta Systems Software AG gehalten. Die Aktien der Beta Systems Software AG (ISIN: DE000A2BPP88) sowie der SPARTA AG (ISIN: DE000A0NK3W4) sind jeweils zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung der Beta Systems Software AG

1. Die Beta Systems Software AG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG) auf die SPARTA AG gegen Gewährung von Stückaktien der SPARTA AG an die Aktionäre der Beta Systems Software AG außer an deren Aktionärin SPARTA AG.
2. Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, versehene Zwischenbilanz der Beta Systems Software AG zum 29. September 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
3. Die Übernahme des Vermögens der Beta Systems Software AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 30. September 2024, 0:00 Uhr. Vom 30. September 2024, 00:00 Uhr an gelten alle Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte der Beta Systems Software AG als für Rechnung der SPARTA AG vorgenommen (Verschmelzungstichtag).
4. Die SPARTA AG wird die in der Schlussbilanz der Beta Systems Software AG angesetzten Werte der übergelassenen Vermögensgegenstände und Schulden in ihrem Jahresabschluss

fortführen (Buchwertfortführung) und beide Parteien werden die dafür erforderlichen Handlungen in Abstimmung miteinander vornehmen. Soweit der Wert des übertragenden Vermögens den auf die neu geschaffenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen, sofern rechtlich zulässig.

§ 2

Gegenleistung/Umtauschverhältnis im Verhältnis Beta Systems Software AG – SPARTA AG

1. Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Beta Systems Software AG gewährt die SPARTA AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Aktionären der Beta Systems Software AG auf der Grundlage der für die beteiligten Gesellschaften jeweils durchgeführten Unternehmensbewertung kostenfrei für je 100 (in Worten: einhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro der Beta Systems Software AG 129 (in Worten: einhundertneunundzwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der SPARTA AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro (d.h. auf eine Aktie der Beta Systems Software AG entfallen 1,29 Aktien der SPARTA AG) („Umtauschverhältnis“). Eine andere Gegenleistung als in Form von Aktien an der SPARTA AG wird nicht gewährt, soweit nicht gemäß § 15 UmwG rechtlich zwingend eine bare Zuzahlung zu leisten ist. Bewertungsstichtag für die Berechnung des Umtauschverhältnisses ist der 20. März 2025.

Der SPARTA AG werden für die von ihr oder für ihre Rechnung gehaltenen Stückaktien an der Beta Systems Software AG keine Stückaktien gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall, § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).

2. Die gemäß dem vorstehenden Absatz als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien nehmen am Gewinn des mit dem 1. Oktober 2024 beginnenden Geschäftsjahrs der SPARTA AG teil. Das Recht der Hauptversammlung der SPARTA AG zur Beschlussfassung über den Bilanzgewinn für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr bleibt unberührt. Die Hauptversammlung der SPARTA AG wird vor Ausgabe der als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien an die Aktionäre der Beta Systems Software AG über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr der SPARTA AG noch Beschluss fassen; siehe hierzu § 5 Abs. 1 dieses Vertrages.
3. Falls aufgrund des Antrages eines Aktionärs der Beta Systems Software AG oder der SPARTA AG ein Spruchverfahren nach § 15 UmwG, § 1 Nr. 5 SpruchG eingeleitet wird und das angerufene Gericht rechtskräftig einen Ausgleich durch bare Zuzahlung anordnet oder die SPARTA AG einem solchen Aktionär aufgrund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs eine solche Zuzahlung gewährt, wird die SPARTA AG alle übrigen Aktionäre der Beta Systems Software AG bzw. der SPARTA AG durch eine entsprechende bare Zuzahlung gleichstellen.
4. Den Aktionären der Beta Systems Software AG werden, soweit unter Beachtung des Umtauschverhältnisses möglich, ganze Aktien an der SPARTA AG gewährt. Verbleibende Teilrechte werden zusammengelegt und veräußert (§§ 72 Abs. 2 UmwG, 226 Abs. 3 AktG), der Erlös wird den Inhabern der Teilrechte entsprechend der auf sie anfallenden Teilrechte gutgeschrieben.

5. Die SPARTA AG wird die Einbeziehung der neu ausgegeben Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse möglichst zeitnah nach Wirksamwerden der Verschmelzung bewirken.

§ 3

Treuhänder

1. Die Beta Systems Software AG bestellt die Quirin Privatbank AG als Treuhänder für den Empfang der den Aktionären der Beta Systems Software AG zu gewährenden Stückaktien an der SPARTA AG.
2. Die SPARTA AG wird die Globalurkunde, die die gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien verbrieft, dem Treuhänder vor der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Beta Systems Software AG übergeben und diesen anweisen, die buchmäßige Lieferung der Stückaktien sowie die Auszahlung der nach § 2 Abs. 4 erlangten Erlöse nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der SPARTA AG an die Aktionäre der Beta Systems Software AG Zug um Zug gegen Ausbuchung ihrer Stückaktien an der Beta Systems Software AG zu veranlassen.

§ 4

Kapitalerhöhung

Zur Durchführung dieser Verschmelzung mit der Beta Systems Software AG wird die SPARTA AG ihr Grundkapital von 4.822.917,00 Euro um 1.456.926,00 Euro auf 6.279.843,00 Euro durch Ausgabe von 1.456.926 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro jeweils mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 2024 erhöhen.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Es wird jedoch mitgeteilt, dass die SPARTA AG ihrer Hauptversammlung vorschlagen wird, die von ihr gehaltenen Aktien an ihrer Tochtergesellschaft SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565, vollständig im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr im Wege einer Sachausschüttung an die (bisherigen) Aktionäre der SPARTA AG zu übertragen. Die SPARTA AG hatte mit Einbringungsvertrag vom 30. September 2024 wesentliche Teile ihres Beteiligungsgeschäfts in die SPARTA Invest AG übertragen. Dies dient der Fokussierung der SPARTA AG nach Aufnahme der Beta Systems Software AG auf die bestehende Geschäftstätigkeit der Beta Systems Software AG. Diese Sachausschüttung wurde bei der Bewertung der beteiligten Rechtsträger für Zwecke der Bestimmung der Umtauschwertrelation berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausschüttung wird der Hauptversammlung der SPARTA AG für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr nicht vorgeschlagen. Der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG wird vorgeschlagen, den gesamten

Bilanzgewinn für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Verschmelzungsprüfern der beteiligten Gesellschaften werden vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Die Bestimmungen der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder bei der SPARTA AG sollen an die Vergütungsstruktur für Aufsichtsratsmitglieder bei der Beta Systems Software AG angepasst werden und die SPARTA AG wird ihrer Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsänderung vorschlagen. Effektiv führt dies zu einer Erhöhung der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SPARTA AG. Von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern der SPARTA werden voraussichtlich Herr Wilhelm K. T. Zours und Herr Hans-Jörg Schmidt nach der Verschmelzung Aufsichtsratsmitglieder der SPARTA AG bleiben; siehe Absatz 4.
3. Unter Anerkennung der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der SPARTA AG ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der SPARTA AG die bisherigen Mitglieder des Vorstands der Beta Systems Software AG, Herrn Gerald Schmedding, Herrn Mirko Minnich und Herrn Rigas Paschaloudis – unbeschadet des Übergangs der Anstellungsverhältnisse der bisherigen Vorstandsmitglieder von der Beta Systems Software AG auf die SPARTA AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – ab Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu Mitgliedern des Vorstands der SPARTA AG bestellt. Herr Philipp Wiedmann wird als einziges Mitglied des Vorstands der SPARTA AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung, spätestens aber zum 30. September 2025 aus dem Vorstand der SPARTA AG ausscheiden.
4. Der Aufsichtsrat der SPARTA AG besteht gegenwärtig satzungsgemäß aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die SPARTA AG wird ihrer Hauptversammlung vorschlagen, den Aufsichtsrat auf sechs Mitglieder zu vergrößern. Gegenwärtig sind Herr Wilhelm K. T. Zours, Herr Hans-Jörg Schmidt und Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller Mitglieder des Aufsichtsrats der SPARTA AG. Sämtliche drei Aufsichtsratsmitglieder haben die Niederlegung ihrer Aufsichtsratsmandate bei der SPARTA AG zum Ablauf der Hauptversammlung der SPARTA AG, die über die Zustimmung zu dieser Verschmelzung Beschluss fassen soll, erklärt. Mithin sind von der Hauptversammlung der SPARTA AG insgesamt sechs neue Aufsichtsratsmitglieder mit möglichst gleichlaufenden Amtszeiten zu wählen, drei Personen als Nachfolger für die ihr Amt niederlegenden Mitglieder und drei Personen, um die drei neu geschaffenen Positionen zu besetzen. Unbeschadet der Feststellungen in Absätzen 1 und 2 ist dabei beabsichtigt, der Hauptversammlung der SPARTA AG die Wahl von Herrn Stefan Hillenbach, Herrn Jens-Martin Jüttner und Herrn Armin Steiner, die gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrats der Beta Systems Software AG sind, in den Aufsichtsrat der SPARTA AG vorzuschlagen. Zu Nachfolgern der Mitglieder, die ihre Aufsichtsratsämter niedergelegt haben, werden Herr Armin Steiner, Herr Hans-Jörg Schmidt und Herr Wilhelm K. T. Zours vorgeschlagen. Zur Wahl als neue Aufsichtsratsmitglieder für die drei neu zu schaffenden Positionen im Aufsichtsrat werden Herr Jens-Martin Jüttner, Herr Stefan Hillenbach und Herr Veit Paas vorgeschlagen.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Beta Systems Software AG beschäftigt 62 Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildende (im Folgenden „Arbeitnehmer“). Bei der SPARTA AG bestehen keine



Arbeitsverhältnisse, sie hat keine Arbeitnehmer. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, das heißt mit dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der SPARTA AG, gehen sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnisse der Beta Systems Software AG mit Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die SPARTA AG über. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten unverändert zu den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Bedingungen mit der SPARTA AG fortgesetzt. Kündigungen wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsübergangs sind nach § 613a Abs. 4 BGB unzulässig; das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.

2. Die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG werden nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die SPARTA AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da die Beta Systems Software AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung als Rechtsträger erlischt und das Arbeitsverhältnis mit der Beta Systems Software AG deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.
3. Weder die Beta Systems Software AG noch die SPARTA AG sind Mitglied in einem Arbeitgeberverband. Für keine der beteiligten Gesellschaften gilt ein Tarifvertrag.
4. Bei der Beta Systems Software AG besteht ein Betriebsrat. Bei der SPARTA AG besteht gegenwärtig kein Betriebsrat. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Der Betrieb der Beta Systems Software AG in Berlin wird von der SPARTA AG unverändert fortgeführt und die betriebliche Identität wird durch die Verschmelzung nicht verändert. Der bestehende Betriebsrat bleibt unverändert im Amt und besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung als Betriebsrat der SPARTA AG fort. Die bei der Beta Systems Software AG geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert kollektivrechtlich fort.
5. Soweit die Beta Systems Software AG Arbeitnehmern Versorgungszusagen erteilt hat, gehen diese bei aktiven Arbeitnehmern nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB, bei Rentnern und mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmern nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG unverändert auf die SPARTA AG über.
6. Da die Beta Systems Software AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG als Rechtsträger erlischt, entsteht gemäß § 35a UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 3 BGB keine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Beta Systems Software AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB. Beta Systems Software AG haftet nur bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung für Ansprüche aus bei ihr bestehenden Arbeitsverhältnissen. Die SPARTA AG haftet nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung aufgrund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge für alle Ansprüche, die die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG gegen diese haben, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach dem Betriebsübergang entstanden sind oder fällig werden. Die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG können gemäß § 22 UmwG Sicherheiten von der SPARTA AG für

Forderungen verlangen, für die noch keine Befriedigung verlangt werden kann, sofern sie glaubhaft machen können, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung der Forderung gefährdet wird. In diesem Fall haben die Arbeitnehmer binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in dem Registerportal der Länder die Forderungen schriftlich bei der übernehmenden Gesellschaft anzumelden.

7. Bei Beta Systems Software AG besteht derzeit ein mitbestimmter Aufsichtsrat, der nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes zu einem Drittel aus von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, obwohl die für die Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes vorgesehene Anzahl an in der Regel beschäftigten Arbeitnehmern nicht erreicht wird, da die Beta Systems Software AG vor dem 10. August 1994 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden ist. Die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Beta Systems Software AG endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, da die Beta Systems Software AG als Rechtsträger erlischt. Bei der SPARTA AG ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung kein drittelmitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, da die SPARTA AG erst am 26. Juni 1995 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen wurde. Sie hat seitdem nicht die für die Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes vorgesehene Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigt, und wird sie auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nicht beschäftigen; dies gilt auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Zurechnung von Arbeitnehmern nach § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz.
8. Im Übrigen hat die Verschmelzung keine weiteren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG. Insbesondere sind infolge der Verschmelzung derzeit keine weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG geplant.

§ 7

Zuleitung des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung

1. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist bei den beteiligten Handelsregistern gemäß § 61 UmwG am 5. Februar 2025 eingereicht worden. Er wurde dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinschaftsbetriebsrats der Beta Systems Software AG am Standort Berlin fristgemäß nach § 5 Abs. 3 UmwG übergeben.
2. Die Vorstände der SPARTA AG und der Beta Systems Software AG haben am 5. Februar 2025 gemeinsam einen Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG erstellt. Die auf gemeinsamen Antrag der Vorstände vom Landgericht Berlin II mit Beschluss vom 24. Juli 2024 bestellte Verschmelzungsprüferin, die Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, hat ihren Prüfungsbericht am 29. Januar 2025 sowie eine ergänzende Stellungnahme am 5. Februar 2025 vorgelegt.

§ 8

Stichtagsänderung

1. Falls die Verschmelzung nicht bis zum 29. September 2025 in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen worden ist, wird abweichend von § 1 Abs. 2 die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des von der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG gewählten Abschlussprüfers versehene Bilanz der Beta Systems Software AG zum 29. September 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Abweichend von § 1 Abs. 3 gelten dann



als Stichtag für die Übernahme des Vermögens der Beta Systems Software AG im Innenverhältnis und als Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Beta Systems Software AG als für Rechnung der SPARTA AG vorgenommen gelten sowie als Verschmelzungstichtag der 30. September 2025, 00:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung über den 29. September des Folgejahres hinaus verschieben sich der Stichtag der Schlussbilanz und der Verschmelzungstichtag entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

2. Falls die Verschmelzung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der SPARTA AG im Jahr 2026, die über die Gewinnverwendung für das am 30. September 2025 endende Geschäftsjahr beschließt, in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung ausgegebenen neuen Stückaktien der SPARTA AG abweichend von § 2 Abs. 2 erst für das ab dem 1. Oktober 2025 beginnende Geschäftsjahr gewinnbezugsberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung über die ordentliche Hauptversammlung der SPARTA AG eines Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnbezugsberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

§ 9

Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

1. Es ist beabsichtigt, dass die SPARTA AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung den Unternehmensgegenstand und die Firma der Beta Systems Software AG übernimmt sowie künftig ihren Sitz nach Berlin verlegt.
2. Die SPARTA AG verpflichtet sich, ihrer Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, entsprechende Beschlussvorschläge zur Entscheidung vorzuschlagen.

§ 10

Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

Weder die SPARTA AG noch die Beta Systems Software AG haben Grundbesitz.

§ 11

Fusionskontrolle

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass keine der in diesem Verschmelzungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss im Sinne des Kartellrechts darstellt.

§ 12

Kosten

Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seinen Vollzug entstehenden Kosten – einschließlich der Kosten des Treuhänders, ausgenommen jedoch der Kosten der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG, die über die Verschmelzung beschließt –

werden von der SPARTA AG getragen. Die durch die Vorbereitung dieses Vertrages ausgelösten Kosten trägt jede Partei selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Vertragspartei oder aus anderem Grund nicht wirksam wird.

§ 13

Gremienvorbehalt, Rücktrittsrecht, Wirksamwerden

1. Dieser Vertrag wird wirksam, sobald ihm die Hauptversammlungen der Beta Systems Software AG und der SPARTA AG jeweils mit einer Mehrheit von zumindest drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals zugestimmt haben. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister der SPARTA AG wirksam.
2. Die SPARTA AG wird die Verschmelzung erst dann zum Handelsregister anmelden, wenn die Hauptversammlung der SPARTA AG die Sachausschüttung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565, beschlossen hat und die Sachausschüttung durchgeführt wurde.
3. Jeder Vertragspartner kann von diesem Verschmelzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 29. September 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der SPARTA AG wirksam geworden ist.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, welche die Vertragspartner in Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei verständiger Würdigung der gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen getroffen hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.